

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Ralf Briese (GRÜNE), eingegangen am 18.09.2006

Strafverfolgung wegen Verwendens von Symbolen gegen Rechtsextremismus - Warum behindert die niedersächsische Polizei couragierte Arbeit gegen Rechtsextremismus?

Das Vorgehen der Polizei in Stade gegen das Engagement von couragierten Bürgern gegen den Rechtsextremismus stößt gegenwärtig auf massive Kritik in verschiedenen Medien. Hintergrund ist der Versuch von verschiedenen Bürgern, mehrere Anti-Nazi-Plakate rund um den Fischmarkt aufzuhängen, und zwar in der Nähe eines Wahlkampfstandes der rechtsextremistischen NPD. Die Plakate zeigen ein Hakenkreuz, das in einen Mülleimer geworfen wird. Der gesunde Menschenverstand reicht aus, um die Botschaft eines entsprechenden Plakates zu erkennen und richtig zu deuten - die Ideologie des Nationalsozialismus ist Müll und gehört damit in die Abfalltonne. Der Sinn eines solchen Plakates ist eine antiextremistische Botschaft und kein Propagandadelikt nach § 6 a StGB. Der polizeiliche Staatsschutz sammelte die Plakate dennoch ein, weil angeblich ein Verstoß gegen o. g. Paragraphen des StGB vorliegt, so der örtliche Polizeisprecher Rainer Bohmbach.

Die §§ 86 und 86 a des StGB regeln das Verbot der Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen. Die Anwendung und Auslegung ist unter den verschiedenen Staatsanwaltschaften umstritten. In einem ähnlichen Fall wie in Stade, bei dem ein durchgestrichenes Hakenkreuz für die antifaschistische Arbeit benutzt wurde, urteilte das Landgericht Stuttgart allerdings logisch und folgerichtig: „Der Verdacht einer Straftat nach § 86 a StGB ist nicht gegeben. Im Hinblick auf die vorliegend verfahrensgegenständlichen Buttons und die Flugblätter ist schon auf den ersten Blick klar, dass die Bezugnahme auf das nationalsozialistische Kennzeichen in jeweils nachdrücklich ablehnendem Sinne geschieht.“ Auch die Stuttgarter Staatsanwaltschaft hat mittlerweile keine Interpretationsprobleme mehr, wenn ein durchgestrichenes Hakenkreuz eindeutig für Toleranz und Miteinander steht und sich gegen rechtsextremistische Bestrebungen wendet. Hintergrund ist eine Aktion der FIFA während der Fußballweltmeisterschaft 2006, bei der mit durchgestrichenem Hakenkreuz gegen die Mitnahme von nationalsozialistischen Symbolen in die Fußballstadien geworben wurde. Die Staatsanwaltschaft hat in einem Gutachten richtig gefolgert, dass es bei den Aufklärungsbroschüren der FIFA keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich die Verantwortlichen der FIFA nach § 86 a strafbar machen.

Es mutet Beobachter daher äußerst merkwürdig an, dass die niedersächsische Polizei eine absolut klare und eindeutige Aktion gegen Rechtsextremismus in Stade nicht richtig einzuordnen weiß. Das bizarre Verhalten der Polizei wird auch vom Innenministerium verteidigt. Scheinbar ist auch das MI nicht in der Lage, rechtsextremistische Propaganda und Aktionen, die sich eindeutig gegen den Rechtsextremismus wenden, zu unterscheiden. Das MI wird mit den Worten zitiert: „Dieser Paragraph gilt für alle. Wir sind der Auffassung, dass Symbole wie Hakenkreuze grundsätzlich nicht in der politischen Auseinandersetzung benutzt werden dürfen.“ Nach dieser Logik müsste auch das Niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz mit einer Strafverfolgung rechnen, da in den Aufklärungsbroschüren des NLFV mehrfach Hakenkreuze verwendet werden. Auch die Bundeszentrale für politische Bildung benutzt natürlich die Darstellung von Hakenkreuzen zu Aufklärungszwecken. Das Verwenden der Hakenkreuze wird hier aber richtigerweise nach § 86 a Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 3 StGB angewendet. Danach ist die Benutzung entsprechender Symbole nicht strafbar, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen oder der Kunst oder Wissenschaft dient.

Nun ist die rechtsradikale NPD offenkundig nach Meinung der ehemaligen Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrats eine Partei, die verfassungswidrige Bestrebungen hat, ansonsten wäre es nicht zum gemeinsamen Verfahren zum NPD-Verbot gekommen und die Partei würde

auch nicht unter ständiger Beobachtung der Verfassungsschutzämter stehen. Das NPD-Verbot ist seinerzeit leider an verfahrensrechtlichen Gründen gescheitert, weil die NDP mit zu vielen V-Leuten durch die Dienste infiltriert war. Das ändert aber nicht an den verfassungswidrigen Bestrebungen dieser Partei, die Gewalttäter und mehrfach verurteilte Straftäter in Führungspositionen hat und schon häufig zur totalen Veränderung der Bundesrepublik aufgerufen hat.

Das Engagement der Bürger in Stade gegen die örtliche NPD ist also eine Aktion zur Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und richtet sich gegen Rechtsextremisten und darf daher nicht strafrechtlich verfolgt werden. Entsprechend hat auch die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits eine notwendige Auslegung vorgenommen, indem sie Fälle von der Anwendung des § 86 a StGB ausnimmt, die dem Schutzzweck der Norm erkennbar zuwiderlaufen (BGHSt. 25, 30, 32 f; 25; 128,130 f.). Die Anwendung des § 86 a StGB durch die Polizei in Stade läuft aber der Schutznorm zuwider - es wird sogar das Gegenteil der intendierten Norm erreicht, indem die Arbeit gegen Rechtsextremismus erschwert und behindert wird.

Die örtliche Presse kommentierte das Verhalten der Polizei konsequenterweise folgendermaßen: „Das Vorgehen der Polizei in Stade ist falsch. Es ist absurd. Junge Leute haben ein Zeichen gesetzt - gegen die verfassungsfeindlichen Ziele der Rechtsextremisten. Ihre Plakate sind mit Sicherheit kein Fall für die Staatsanwaltschaft. Der Protest verdient die Anerkennung aller Demokraten.“

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Warum ist die Polizei in Stade nicht in der Lage, eine ganz eindeutige Aktion gegen Rechtsextremismus richtig einzuordnen, sondern erschwert das Engagement junger Menschen gegen Rechtsextremisten und Verfassungsfeinde?
2. Welches politische Signal wird ausgesandt, wenn junge Menschen im Zuge einer eindeutigen Aktion gegen Rechtsextremisten kriminalisiert werden?
3. Sind weitere analoge Fälle in Niedersachsen bekannt, wo eindeutige Aktionen gegen Rechtsextremismus von den Strafverfolgungsbehörden unterbunden werden? Wenn ja, wie viele, wo und wann ?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Stellungnahme der Staatsanwalt Stuttgart unter der Aktenzeichen 4 Js 76063/06, wonach die Verwendung eines durchgestrichenen Hakenkreuzes durch die FIFA nicht strafverfolgungsrelevant ist?
5. Kann die Rechtseinschätzung der Staatsanwaltschaft Stuttgart auf Niedersachsen übertragen werden?
6. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist das öffentliche Verwenden eines Kennzeichens einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation ausnahmsweise dann nicht strafbar, wenn nach dem gesamten Inhalt des Symbols eine Wirkung auf Dritte in einer dem Symbolgehalt des Kennzeichens entsprechenden Richtung von vornherein ausgeschlossen ist und wenn sein Verwenden auch sonst dem Schutzzweck des § 86 a StGB erkennbar nicht zuwiderläuft (BGHSt 25, 133). Wie ist nach Meinung der Landesregierung ein Hakenkreuz auf dem Weg in die Mülltonne in seiner Wirkung auf Dritte und in seinem Symbolgehalt zu bewerten?
7. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Landgerichts Stuttgart in einem ähnlich gelagerten Fall wie die Stader Vorkommnisse, dass „schon auf den ersten Blick jedem unvoreingenommenen Betrachter klar wird, das die Bezugnahme auf das nationalsozialistische Kennzeichen in jeweils nachdrücklich ablehnendem Sinne geschieht“ und daher auch von Strafe abzusehen ist?
8. Wird die Landesregierung eine Anzeige gegen die Grüne-Fraktion erstatten, die auf ihrer Homepage mit einem Hakenkreuz-in-die-Mülltonne-Symbol zu Aktionen gegen Rechtsextremismus aufruft?

(An die Staatskanzlei übersandt am 27.09.2006 - II/721 - 585)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- LPP 3.22-01425/2 -

Hannover, den 14.11.2006

Im Vorfeld der Kommunalwahl 2006 richtete die NPD am 09.09.2006 in der Innenstadt von Stade einen Informationsstand ein. Durch die vor Ort eingesetzten Polizeikräfte wurden am zugewiesenen Standplatz Plakate festgestellt, auf denen Hakenkreuze, welche in die Mülltonne befördert werden, abgebildet waren. Diese Plakate wurden durch die Polizei sichergestellt.

Gem. § 86 a StGB macht sich strafbar, wer im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

Kennzeichen im Sinne dieser Vorschrift sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

Dies gilt gemäß § 86 a Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 3 StGB u. a. nicht, wenn das Propagandamittel der staatsbürgerlichen Aufklärung dient. Mit dieser Zielrichtung wurde es z. B. in der Broschüre „Rechtsextremistische Skinheads - Neonazistische Kameradschaften“ des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz verwendet.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unterliegen dem Legalitätsprinzip. Demnach ist die Polizei von Amts wegen verpflichtet, alle Straftaten zu verfolgen, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für diese vorliegen. Selbst die Einschätzung eines Polizeibeamten über eine mit an Sicherheit grenzende spätere Einstellung dieses Verfahrens darf nicht dazu führen, von einer Strafverfolgung abzusehen. Erst der Staatsanwaltschaft steht es zu, nach sachgerechter Ermessensausübung von einer Anklage abzusehen (z. B. bei geringer Schuld des Täters) und das Verfahren einzustellen.

Die Anwendung und Auslegung des § 86 a StGB ist unter den verschiedenen Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland umstritten. Eine abschließende Entscheidung kann nur nach Würdigung der Einzelfallumstände getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund hatten die einschreitenden Beamtinnen und Beamten in Stade durch die Darstellung der Hakenkreuz-Symbole vom Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 86 a StGB auszugehen. Insofern bleibt festzuhalten, dass die Beamten im Rahmen des Legalitätsprinzips gehandelt haben.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu1:

Vor dem Hintergrund des rechtmäßigen Handelns der Polizei in Stade verbietet es sich abzuleiten, sie wäre nicht in der Lage, eindeutige Aktionen gegen Rechtsextremismus richtig einzuordnen oder hätte die Maßnahme mit der Intention getroffen, das Engagement junger Menschen gegen Rechts-Extremismus und Verfassungsfeinde zu erschweren.

Zu 2:

Unter Hinweis auf das Niedersächsische Beamtengesetz hat die Beamtin/der Beamte seine Aufgaben unparteiisch zu erfüllen und ist gegenüber jedem Bürger zur Neutralität verpflichtet.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

In Niedersachsen sind keine weiteren Fälle im Sinne der Fragestellung bekannt.

Zu 4 und 5:

Ob in der Verwendung eines nationalsozialistischen Kennzeichens ein Verstoß gegen §§ 86, 86 a StGB zu sehen ist, kann nur durch eine Prüfung und rechtliche Bewertung der Einzelfallumstände geklärt werden.

In dem in der Anfrage benannten Fall der Verwendung eines durchgestrichenen Hakenkreuzes durch die FIFA sieht die niedersächsische Landesregierung keine strafverfolgungsrelevante Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates durch eine Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen oder Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB).

Zu 6:

Wie die bildliche Verwendung eines Hakenkreuzes auf dem Weg in eine Mülltonne auf Dritte wirkt und der Symbolgehalt zu bewerten ist, kann nur durch eine Würdigung der Einzelfallumstände entschieden werden. Dabei kommt es unter anderem entscheidend darauf an, in welchen textlichen Zusammenhang das Symbol gestellt wird und bei welcher Gelegenheit es verwendet wird. Wenn sich aus dem Kontext oder dem textlichen Zusammenhang eine Gegnerschaft zu den symbolischen Inhalten ergibt, was bei einem Hakenkreuz auf dem Weg in die Mülltonne nahe liegt, ist der strafrechtliche Tatbestand der §§ 86, 86 a StGB nicht verwirklicht.

Zu 7:

Die Landesregierung gibt keine Bewertung zu konkreten Entscheidungen unabhängiger Gerichte ab. Die Verwendung eines durchgestrichenen Hakenkreuzes kann zu strafrechtlichen Ermittlungen Anlass geben. Entscheidend ist stets die Bewertung der Einzelfallumstände. Insoweit lassen sich die in der Anfrage erwähnten Vorkommnisse in Stade auch nicht direkt mit anderen Fällen vergleichen. Das Ermittlungsverfahren in Stade wurde von der dortigen Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil die Verwendung nationalsozialistischer Symbole in der Öffentlichkeit erkennbarer Ausdruck einer Gegnerschaft zu den symbolischen Inhalten war.

Zu 8:

Die Landesregierung wird keine Anzeige erstatten.

Uwe Schünemann